



Zukünftige Rolle des Ehegattensplittings und eine aktuelle Bewertung der Diskussion um das Familiensplitting

Das Ehegattensplitting ist immer wieder Bestandteil von politischen Diskussionen. Im Zuge der CDU Programmdiskussion hat der CDU Bundesvorstand beschlossen, dass Familien mit Kindern unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten besser gestellt werden müssten als kinderlose Paare. Ich möchte mit dem folgenden Argumentationspapier wichtige Sachargumente für das Ehegattensplitting zusammenfassen und zu einer Versachlichung und gesellschaftspolitischen Positionierung der Union im Hinblick auf ein mögliches Familiensplittings beitragen.

Familie und Ehe ist verfassungsrechtlich geschützt

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ So der Artikel 6 Grundgesetz. Damit wird beidem – der Ehe und der Familie – schon allein aufgrund des Wortes „besonderen“ eine exponierte Stellung im Grundgesetz zuteil!

Die Ehe übernimmt die Funktion eines Stützpfilers und Keimzelle des Staates und ist auch – aber nicht nur – als „Vorstufe“ zu einer Familie mit Kindern an zu sehen. „Die Familie soll als Erziehungsgemeinschaft das behütete, sichere Aufwachsen von Kindern ermöglichen. Daneben ist sie noch eine lebenslange Verantwortungs- und Beistandsgemeinschaft.“ (vgl. BVerfG).

Was ist das Ehegattensplitting?

Die grundrechtliche Verankerung der Ehe hat steuerrechtlich zur Folge, dass die Ehegemeinschaft dem staatlichen Fiskus gegenüber als eine Einheit mit gemeinsamen Einkommen auftreten kann. Das Ehegattensplitting ist damit eine besondere Form der Steuerberechnung für zusammen veranlagte Ehepartner. Dabei bilden Eheleute eine Erwerbsgemeinschaft. Beim daraus resultierenden Ehegattensplitting werden die Einkünfte beider Eheleute zusammengerechnet, dann halbiert und den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet und erst dann mit dem jeweils persönlichen Einkommenssteuersatz veranlagt. Die beiden gleichen Teilbeträge ergeben zusammen die Scheuerschuld der Ehegatten. Aufgrund von Grundfreibeträgen und der Steuerprogression ist die Steuerbelastung des Ehepaares in der Regel niedriger als bei einer getrennten Veranlagung des einzelnen Ehepartners mit dem tatsächlich erzielten Einkommen. Die Erwerbsgemeinschaft kennen wir auch in anderen Bereichen des Steuerrechts. So wird beispielsweise bei Personengesellschaften wie der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) ebenfalls das erzielte Einkommen auf die einzelnen Beteiligten (Gesellschafter) verteilt und nach dem jeweils individuellen Steuersatz versteuert.

Für die Ehe ergibt sich, dass Eheleute aus dem Verheiratetsein keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen dürfen. Beim Ehegattensplitting handelt es sich nicht – wie oft fälschlicherweise dargestellt – um



eine Fördermaßnahme, sondern um die verfassungsrechtlich gebotene steuersystematische Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beziehung innerhalb der Ehe.

Die Zusammenveranlagung von Ehegatten ergibt sich aus der vom Verfassungsrecht geprägten Stellung der Ehe als „*Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat.*“ (Vgl. BVerfGE 61, 319 (345)).

Kritik am Ehegattensplitting.

Steuervorteile beim Ehegattensplitting entstehen überhaupt nur, wenn es zwischen den Ehegatten Einkommensunterschiede gibt. Aufgrund der Steuerprogression profitieren vom Ehegattensplitting hauptsächlich AlleinverdienerInnen bzw. Ehen bei denen ein großer Gehaltsunterschied zwischen den Ehepartnern besteht:

Beispiel:

Adam und Eva sind verheiratet. Adam ist Alleinverdiener und hat ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 50.000 Euro. Nach Splittingtabelle (2006) beträgt die zu entrichtende Einkommenssteuer 8.540 Euro. Ohne Ehegattensplitting wären 13.096 Euro nach Grundtabelle Einkommenssteuer fällig. Beim Alleinverdienerhaushalt beträgt also der Steuervorteil 4.556 Euro.

Würde sich das Einkommen auf die Ehepartner verteilen und Adam beispielsweise 35.000 Euro und Eva 15.000 Euro zum Gesamteinkommen beitragen würde die Einkommenssteuer lt. Splittingtabelle immer noch 8.540 Euro betragen. Bei getrennter Veranlagung – ohne Ehegattensplitting – entfielen allerdings auf Adam 7.458 Euro und auf Eva 1.542 Euro, also gesamt 9.000 Euro Einkommenssteuer. Hier beläuft sich die Einsparung des Ehegattensplittings auf nur noch 460 Euro.

Sollte das Ehepaar ein jeweils gleich hohes zu versteuerndes Einkommen haben, also in unserem Beispiel jeweils 25.000 Euro zu versteuerndes Einkommen vorweisen können gibt es keinen Splittingvorteil mehr.

Die aus der Steuerprogression sich ergebende Differenz steht in der Hauptkritik. Es wird argumentiert sie richtet sich gegen die Berufstätigkeit der Frau. Vielmehr wird aber durch das Ehegattensplitting die Gleichwertigkeit von Berufs- und Familientätigkeit anerkannt. Der Staat respektiert die persönliche Entscheidungsfreiheit über die Aufgabenverteilung in der Ehe und bringt zum Ausdruck, dass jeder durch seine Tätigkeit zur Hälfte zum Familieneinkommen beiträgt. Es liegt bei den Ehepartnern selbst darüber zu entscheiden wie Ehe und Familie zu organisiert wird. Die Ehepartner haben damit die Freiheit selbst zu entscheiden, ob beide einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, die Betreuung der Kinder durch einen der beiden Ehegatten oder durch Dritte gewährleistet wird.



Familienplitting

Diskutiert werden unterschiedliche Modelle. Häufig ist die Rede von Familientarifsplitting: Hier wird das Einkommen der Familie durch die Zahl der Familienmitglieder geteilt und die Steuer für die einzelnen Einkommensteile getrennt berechnet. In Ländern wie Frankreich werden dabei die beiden ersten Kinder mit dem Faktor 0,5 und erst das dritte Kind mit Faktor 1 berücksichtigt. Das heißt eine fünfköpfige Familie könnte das Einkommen $(1+1+0,5+0,5+1)$ durch den Faktor vier teilen.

Allerdings hätte dieses Modell zur Folge, dass gerade die Familien benachteiligt würden bei denen ein Elternteil zugunsten der Kindererziehung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, da in diesem Fall ein weiteres Einkommen wegfällt. Die negativen Auswirkungen des Familientarifsplittings werden durch unterschiedliche Untersuchung (z.B. des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW)) bestätigt. Danach ist ein Familientarifsplitting problematisch, da der Splittingeffekt nur bei den höheren Einkommensklassen voll zum Tragen kommt. Hingegen bei den niedrigen Einkommensklassen nur mit Einschränkung oder auch gar nicht mehr.

Meiner Auffassung nach ist dies der falsche Weg. Vielmehr plädiere ich für das sogenannte Familienrealsplitting. Die Familie kann nicht als Erwerbsgemeinschaft (Grundlage für das Ehegattensplitting), sondern muss als Unterhalts- und Wirtschaftsgemeinschaft definiert werden. Steuerlich müssen zukünftig die Unterhaltsverpflichtungen der Eltern für die Kinder in ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Deshalb muss beim Familienrealsplitting der zivilrechtliche Unterhalt für Kinder nicht nur wie bisher durch die Kinderfreibeträge in existenzminimaler Höhe, sondern in angemessener Höhe steuerlich berücksichtigt werden. Dies kann durch eine Erhöhung des Freibetrags pro Kind auf beispielsweise 8.000 Euro erfolgen. Darüber hinaus muss das Kindergeld als reine Fördermaßnahme in einem eigenständigen Leistungsgesetz geregelt und bei den Eltern versteuert werden.

Damit kann das Familien- und Steuerrecht in Einklang gebracht und die Familienbesteuerung und die Familienförderung entkoppelt werden, also das bisher bestehende Verbundmodell aus Kindergeld und Kinderfreibeträgen aufgelöst werden.

Familienförderung auf den Prüfstand und zukünftige Familienförderung

Eine Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds haben enorme Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und sind deshalb auch schon in der Vergangenheit in der Kritik gewesen. Angesichts knapper Kassen müssen wir uns die Frage stellen, wie viel bereits heute zur Familienförderung in Deutschland getan wird: Heute gibt Deutschland über 150 Mrd. Euro Mittel an Familienleistungen aus und trotzdem haben wir mit einer Geburtenrate von 1,4 Kindern eine der niedrigsten Geburtenrate der Welt. Trotz enormer finanzieller Aufwendungen ist Deutschland damit kaum so erfolglos wie ein anderes Land. Mit dem neu geschaffenen Elterngeld und der Absetzbarkeit von Betreuungsleistung haben wir in der laufenden Legislaturperiode zusätzlich die Familienförderung ausgebaut.

Um allerdings in Zukunft eine transparente und effektive Familienpolitik gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass wir die derzeit bestehenden 140 Familientransferleistungen überprüfen. Ziel muss es sein,



die familienpolitischen Leistungen zu konzentrieren und zusammenzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die bis Ende 2007 erste Ergebnisse vorlegen soll. Danach müssen wir uns über eine Neuausrichtung der Familienförderung unterhalten. Dabei müssen wir uns meiner Auffassung nach darauf konzentrieren Kinderfreibeträge und Kindergeld zu erhöhen und stattdessen auf ineffiziente Einzelmaßnahmen verstärkt verzichten.

Fazit: Keine Trendverschiebung zwischen Ehe und Familie

Mit der Union darf es keine Trendverschiebung zwischen Ehe und Familien geben. Das Ehegattensplitting hat aufgrund der verfassungsrechtlichen Stellung der Ehe, der einkommenssteuerrechtlichen Systematik und nicht zuletzt vor allem aufgrund unseres Grundsatzes, dass die Ehe für die Union einen Wert an sich darstellt auch zukünftig seine Berechtigung und darf nicht angetastet werden. Eine Weiterentwicklung der Familienförderung hin zu einem Familienrealsplitting durch höhere Kinderfreibeträge und durch eine bessere finanzielle Ausstattung des Kindergelds im Sinne von mehr Freiheit und Wahlmöglichkeit für Eltern muss unser Ziel sein.